

Schlagzeile:

Darf die internationale Gemeinschaft mit Kriegsverbrechern verhandeln?

Fakten:

Das Kriegsverbrechertribunal der Vereinten Nationen für das frühere Jugoslawien hat am 25.7.1995 in Den Haag gegen den bosnischen Serbenführer *Radovan Karadzic* und dessen Militärführer General *Ratko Mladic* Anklage erhoben. Angeklagt wurden außerdem der kroatische Serbenführer *Milan Martić* und 21 weitere Personen. *Karadzic* und *Mladic* werden in der Anklageschrift „*des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung in ganz Bosnien-Herzegowina, wegen der Heckenschützentätigkeit gegen die Zivilbevölkerung Sarajewos und wegen der Geiselnahme von UNO-Friedensschützern und deren Missbrauch als menschliche Schutzschilde*“ beschuldigt (SZ vom 26.5.1995).

Kommentar:

Die Anklage gegen *Radovan Karadzic* und *Ratko Mladic* kommt der Forderung der Weltöffentlichkeit entgegen, auch die hinter den unmittelbar Ausführenden stehenden Befehlshaber und die Kriegsverbrechen anordnenden politischen Machthaber zur Verantwortung zu ziehen. Die Anklage erfolgte, nachdem *Karadzic* und *Mladic* am 24.4.1995 offiziell zu Verdächtigen erklärt wurden und das Tribunal am 16.5. die in Bosnien anhängigen Verfahren an sich zog (Bö-Fax Nr. 129). Sie gründet sich speziell auf Art. 7 Abs. 1 und 2 des Statuts, wonach solche Personen individuell verantwortlich sind, die die Vorbereitung oder Ausführung eines Kriegsverbrechens geplant, dazu angestiftet, befohlen oder begangen haben bzw. die sonst dazu geholfen oder beigetragen haben.

Die Problematik und gleichzeitig die Bedeutung der nunmehr erfolgten Anklageerhebung liegen weniger in der Entscheidung, ob und ggf. welche der den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen einen Straftatbestand erfüllen, sondern vielmehr in der tatsächlichen Durchführung der Verfahren. Sowohl *Karadzic* und *Mladic* als auch die übrigen Angeklagten befinden sich nicht in der Gewalt des Tribunals. Nach Art. 21 Abs. 4 Buchst. d gehört es aber zu den Mindestgarantien der Angeklagten, dass die Verhandlung in ihrer Gegenwart stattfindet. Dem Versuch, diese Anwesenheit sicherzustellen, dient das Instrument eines internationalen Haftbefehls nach Art. 19 Abs. 2 des Statuts und Regel 61 Buchst. D der Verfahrensregeln. Ein solcher internationaler Haftbefehl wird allen Staaten übermittelt, und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind gem. Art. 48 Abs. 2 der UN-Charta in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. d und e des Statuts zur Zusammenarbeit, insbesondere bei der Festnahme und Überstellung eines Angeklagten verpflichtet.

Wenngleich die praktische Wahrscheinlichkeit, *Karadzic* und *Mladic* festzunehmen und an das Kriegsverbrechertribunal zu überstellen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt gering ist, liegt die politische Bedeutung der Anklageerhebung und eines anschließenden internationalen Haftbefehls in einer 'faktischen Festsetzung' der Angeklagten in den serbischen Gebieten Bosnien-Herzegowinas, da sämtliche 24 Angeklagten bei einem Aufenthalt außerhalb dieser Gebiete jederzeit befürchten müssen, dass Staaten ihre völkerrechtliche Pflicht wahrnehmen und die Angeklagten festnehmen und an das Tribunal überstellen.

Aufgrund dessen ergibt sich jedoch für die internationale Gemeinschaft die weitere Frage, ob sie insbesondere mit dem Serbenführer *Karadzic* noch Verhandlungen über das Schicksal Bosnien-Herzegowinas führen kann, ohne gegen Völkerrecht zu verstoßen. Diesbezüglich ist sowohl nach der Person des Verhandlungsführers als auch nach dem Verhandlungsort zu unterscheiden. Soweit derartige Verhandlungen durch die Vereinten Nationen, speziell durch den UN-Sonderbotschafter *Akashi* geführt werden, besitzt die UNO als solche weder die Mittel noch die Kompetenz zur polizeilichen Festnahme von Individualpersonen. Das Mandat der UN-Truppen umfasst eine solche Tätigkeit nicht. Hinzu kommt, dass auf bosnischem Staatsgebiet allein Bosnien-Herzegowina zur Vornahme von Hoheitsakten, wie sie die Festnahme und Auslieferung von Personen darstellen, befugt ist. Insoweit verleiht auch das Tribunalstatut keine weitergehenden Befugnisse. Soweit derartige Verhandlungen in einem Nicht-Mitgliedstaat der Vereinten Nationen - etwa in Genf - stattfinden, greift die auf der UN-Charta basierende Unterstützungspflicht nicht ein, so dass z.B. die Schweiz nicht zu Festnahme und Überstellung verpflichtet wäre. Nur bei Verhandlungen in Mitgliedstaaten würden diese durch einen internationalen Haftbefehl gebunden.

Wenn damit die Staatengemeinschaft durch die nunmehr erfolgte Anklageerhebung völkerrechtlich grundsätzlich nicht an Verhandlungen mit *Karadzic* gehindert ist, so bleibt dennoch politisch die Frage zu beantworten, ob es die internationale Gemeinschaft moralisch verantworten kann, Verhandlungen zu führen mit Personen, die wegen schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts, u.a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor dem Jugoslawien-Tribunal angeklagt sind. Eine Berufung auf Art. 21 Abs. 3 des Statuts, wonach ein Angeklagter bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig gilt, führt dabei angesichts der Fragestellung kaum zu einer letztlich befriedigenden Antwort.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

(IFHV) Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Heike Spieker**, Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum, NA 02/28, Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208